



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonaler Tiefbauamt	
- 7. DEZ. 1978	
Werner	Aeschbacher

VOM

1. Dezember 1978

Nr. 6713

I.

Zur Sicherstellung eines späteren Ausbaues der Gerlafingenstrasse in der Gemeinde Recherswil hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen.

Der Plan war vom 12. September - 11. Oktober 1977 im Schulhaus von Recherswil und beim Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn aufgelegt. Innert der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Mathys Werner, Schreiner, Gerlafingenstrasse 16, Recherswil
2. Aeschbacher Marcel, Kaufmann, Gerlafingenstrasse 10, Recherswil

Beamte des Bau-Departementes führten am 2. November 1977 und am 18. Oktober 1978 die Einspracheverhandlungen in Recherswil durch. In der Zwischenzeit hat die Gemeindebehörde eine rückwärtige Erschliessung des Gebietes nördlich der Gerlafingenstrasse planlich sicherstellen lassen, womit die ursprüngliche Einmündung der "Hofstattstrasse" in die Gerlafingenstrasse dahinfällt und den Einsprachen in diesem Punkte entsprochen werden konnte.

Strittig bleibt indessen das geplante Trottoir auf der Nordseite der Kantonsstrasse.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet und sind daher legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Nachdem die ursprünglich geplante Einmündung der Hofstattstrasse (Gemeindestrasse) in die Gerlafingenstrasse aufgehoben und auf Grundeigentum der Gemeinde weiter westlich an die Nordringstrasse (Gemeindestrasse) verlegt und angeschlossen wird, fällt dieser Einsprachepunkt dahin. Der Plan wurde entsprechend abgeändert.

Kanton und Gemeinde möchten jedoch am vorgesehenen Trottoir nördlich der Gerlafingenstrasse festhalten. Die Gemeindebehörde weist in ihrer Begründung darauf hin, dass die stark befahrene Gerlafingenstrasse immer mehr an Bedeutung gewinne. Wohl sei bereits auf der Südseite der Kantonsstrasse ein Trottoir vorhanden, doch sollte auf eine solche Anlage auf der Nordseite, insbesondere aus Verkehrsübersichtsgründen, nicht verzichtet werden. Vorerst ginge es lediglich um die planliche Sicherstellung des zweiten Trottoirs. Ein solches werde aber notwendig, wenn weitere, bereits eingezonte Gebiete nördlich der Gerlafingenstrasse überbaut würden.

Die Einsprecher bestreiten die Notwendigkeit eines zweiten Trottoirs. Eine solche Anlage würde ihre Hausvorplätze verschmälern und die Liegenschaften entwerten. Allenfalls sei die Frage eines allfälligen Realersatzes zu prüfen.

Die Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse sowie der Entschädigungen sind nicht in diesem Plangenehmigungsverfahren zu behandeln. Sie bilden Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen, welche erst beim späteren Ausbau separat durchzuführen sind. Die Einsprachen sind im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den auf Grund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine

begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Gerlafingenstrasse" in der Gemeinde Recherswil wird genehmigt.
2. Die beiden Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

~~Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan~~

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4565 Recherswil, mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

EINSCHREIBEN an:

Mathys Werner, Schreiner, Gerlafingenstrasse 16, 4565 Recherswil

Aeschbacher Marcel, Kaufmann, Gerlafingenstrasse 10, 4565 Recherswil

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..